

Brauereiarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in der Getränke-Industrie
Publikationsorgan des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Freitag.
Bezugspreis vierteljährlich 2,10 M., unter Kreuzband 2,70 M.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Lichtenberg-Berlin
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schicklersstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis:
die sechsgespalte Kolumnenzeile 40 Pf., für Mitglieder 30 Pf.
Schluß für Inserate: Montag Mittag 12 Uhr.

Die Ausplündierung der Massen.

Der 10. Juli 1909 wird in der Geschichte unseres Volkes eine ähnliche Rolle spielen wie der 15. Dezember 1902. Wurden damals den Massen die Hungerzölle aufgezwungen, durch die eine in der Geschichte der Zivilisation beispiellose Preissteigerung der notwendigen Lebensmittel herbeigeführt ist, so diesmal eine neue Steuerlast von 500 Millionen Mark, die ebenfalls wieder die Preise erhöhen und damit die Lebenshaltung der Massen herabdrücken muss. Und noch in einem anderen Punkte lassen sich die an den beiden Tagen vollzogenen Taten miteinander vergleichen: Wie der Böllwucher im Interesse der Latifundienbesitzer eingerichtet worden ist, so ging auch diese sogenannte Steuerreform nicht vorüber, ohne daß die verbündeten Reaktionäre ihr Schäfchen ins Trockne gebracht hätten. Man kann ohne Übertreibung sagen, daß die Großgrundbesitzer nicht nur verstanden haben, jeder Belastung auszuweichen, sondern darüber hinaus noch einen reellen Profit einzuholen.

Überschauen wir das Ergebnis der achtmonatigen Steuerkampagne, so finden wir folgendes:

- 100 Millionen neue Biersteuern,
- 43 Millionen aus Tabak,
- 80 Millionen aus Wein,
- 87 Millionen aus Erhöhung des Kaffee- und Teezolls,
- 25 Millionen aus Streichholzern,
- 20 Millionen aus elektrischen Lampen und Gasglühlampen,
- 5 Millionen aus Champagner,
- 50 Millionen Übergangsstempel beim Wechsel des Grundbesitzes,
- 45 Millionen neue Wertpapierstempelsteuern, darunter allein 20 Millionen Scheinstempel,
- 28 Millionen Talonteuern,
- 25 Millionen Erhöhung der Matrikelarbeitskräfte

und dann noch 55 Millionen, die dadurch erzielt wurden sind, daß man nicht, wie beabsichtigt war, Biersteuer und Fahrkartensteuer herabsetzte, bzw. aufhob. Das gibt im ganzen rund 500 Millionen Mark — wenigstens auf dem Papier. Aber damit war die Steuerlast einer bewilligungslusternen Mehrheit noch nicht erschöpft, sondern sie beschloß auch noch, daß spätestens in drei Jahren eine Wertzuwachssteuer von 20 Millionen eingeführt werden soll.

Über den äußeren Verlauf des langwierigen Kampfes sind unsere Leser aus den Tageszeitungen unterrichtet; wir brauchen nur kurz an das wichtigste zu erinnern: Als im November 1908 der Reichsfänger Fürst Bülow in Gemeinschaft mit seinem Staatssekretär Schön die Steuergesetze dem Parlamente vorlegte, stand der Block, die Verbindung der Konservativen und der liberalen Parteien noch in seiner Jugendmautblüte. Das unnatürliche Geblüte, das aus den Hottentotmautwahlen von 1907 hervorgegangen war, sollte nun seiner ersten ernsthaften Probe unterworfen werden. Man hätte annehmen sollen, daß alles zwischen dem Block und dem Kanzler sorgfältig abgesprochen gewesen wäre. Dem war aber nicht so. Anstatt daß das Werk ohne erhebliche Neubungswiderstände glatt erledigt worden wäre, so wie etwa ein Schiff sonst gleitend vom Stapel läuft, gab es von Anfang an Schwierigkeiten und Differenzen. Die Rücksicht auf die liberalen Teilnehmer an dem Block hatte es dem Kanzler tatsächlich erscheinen lassen, die ungeheure Ausplündierung der breiten Masse durch das Schönheitsplätzchen von 100 Millionen Mark sogenannter Besitzsteuern weniger abschreckend erscheinen zu lassen. Diese Besitzsteuer war als eine Erbschaftsteuer gedacht, bei der auch die Abkömmlinge und Erben zum ersten Male mit herangezogen werden sollten. Hier setzte die Opposition ein. Die Agrarier fürchteten, daß eine ausgebaute und durchgebildete Erbschaftsteuerung ihre loslosalen Steuerhinterziehungen an das Licht bringen werde; das Zentrum fürchtete, daß es noch länger von dem entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung der deutschen Politik ausgeschlossen werden würde, falls es dem Reichsfänger gelänge, mit dem Block die Finanzreform glücklich durchzuführen. Beide aber hegten noch eine andere Befürchtung und damit kommen wir auf den Kern der Sache: Als preußischer Ministerpräsident hatte Bülow in seiner letzten Thronrede eine schüchterne Ankündigung einer kleinen Wahlreform gegeben. Damit hatte er sich den unbezähmbaren Haß der Reaktionäre zugezogen, die das äußerste daran setzten, um ihnen eine Erfüllung seiner Zugabe unmöglich zu machen. Von dieser Stelle ab war der Kampf um die Finanzreform zu gleicher Zeit ein Kampf um den Anfang eines modernen Wahlrechtes in Preußen. In diesem Kampf sind die Reaktionäre Sieger geblieben; als Sieger müssen Sozialisten und Liberalen das Schicksal heute räumen. Über der Sieg der verbündeten Schwarzblaufen, oder kürzer gesagt: des Schnapsblocks, ist nur ein Russensieg, ein Sieg, der den Keim künftiger Niederlage in sich birgt.

Ein so weitreichendes Werk, das seiner Natur nach tief in die verschiedenen Zweige der Volkswirtschaft einzudringen berufen ist, wie eine Steuerreform, erfordert sorgfältige Vorbereitung und gewissenhaftes Eingehen in alle Einzelheiten bei der parlamentarischen Beratung. So begannen denn auch unter der aktiven Teilnahme aller Parteien des Reichstages die Verhandlungen mit großer Gründlichkeit; aber allzu lange hielt diese Methode nicht stand. Als erst es gelang bei der Beratung der Schnapsblau, — der Block in Trümmer gegangen war und die neue Koalition der Konservativen, der Bölen und des Zentrums gebildet worden war, ging es in einem wilden Hasten und Jagen dem Ende zu. Vor keiner Vergleichung der Minderheit vor keinem Bruch der Geschäftsordnung, vor keiner noch so furchtbarlichen Ma-

mage sahnte die tollgetriebene Mehrheit zurück. Es kam ihr nur darauf an, mit dem Steuersegen ihren Sonderprofit in die Scheune zu fahren, alles andere war ihr vollständig nebensächlich. Nur eine Macht hätte es geben können, die diesem Treiben entgegentreten in der Lage gewesen wäre, nämlich eine starke und zielklare Regierung. Über gerade mit der hohen es am allemisten. In geradezu schimpflicher Flucht räumte sie Position um Position vor dem Klostertum ihrer Gegner, erklärte heute für unannehmbar, was sie morgen als der Weisheit leicht Schluss präzis und reizte den Spott einer ganzen Welt, wenn sie durch den Mund ihres Vertreters im Reichstage erklärte ließ: „Die Regierung steht auf dem Standpunkt . . .“

Ein jämmerliches Schauspiel hat wohl noch keine Volksvertretung vor ihren Augen sich abspielen geschenkt!

Über das alles ist doch schließlich nur ein Beweis für die Unfähigkeit der politischen Zustände Deutschlands. An Stelle einer verantwortlichen parlamentarischen Regierung haben wir den absolutistischen Zustand, daß der zufällige Kronenträger ohne Rücksicht auf Wunsch, Willen und Bedürfnisse des Volkes eine Regierung erneinen kann. Die Parteien, die nie in die Verlegenheit gebracht werden, für ihre Taten vor dem Lande durch Nebenahme der Regierung auch die Verantwortung zu tragen, können sich den Augus gestalten, ihnen privaten Nachbedürfnissen zu frönen und der Profitgier ihrer Mitglieder zu dienen. Die Minorität des Parlaments besitzt keine Mittel, um einen Appell an das Volk zu erzwingen. So dreht sich alles im Kreise herum, wie ein Hund, der sich in seinen Schwanz beißen will, ohne daß ein wirklicher Fortschritt erkennbar wäre. Es streift beinahe an den Höchstgrad politischer Komik, daß in Deutschland ein Kanzler einen schimpflichen Abgang nehmen muß, nachdem er eben einen „Sieg“ errungen hat. Denn, wenn dieser Sieg wirklich so bedeutet wäre, wie die Gegner des jetzigen Kanzlers behaupten, dann hätte müssen nicht der Kanzler allein, sondern auch die Staatssekretäre, der preußische, sächsische, württembergische Finanzminister, kurzum die ganze Gesellschaft in der Versenkung verschwinden. In Wirklichkeit handelt es sich aber lediglich um die Abschaltung eines Mannes, der dem Funktionärtum durch eine preußische Wahlreform gefährlich werden könnte, eines Mannes, den auch wir — freilich aus anderen Gründen — mit bestem Recht scharf bekämpft haben.

Neben den allgemeinen politischen Größen, die an den Ausgang der Steuerkampagne anzunehmen sind, dürfen wir in dessen die unmittelbare Wirkung des Ausplündungszuges nicht übersehen. Gerade wir als Vertreter der Arbeiterschaft, eines Gewerbes, das von dieser „Steuerreform“ am allerhärgtesten getroffen worden ist, werden noch oft und lange Veranlassung haben, uns mit den Einzelheiten zu befassen. Wir dürfen keinen Augenblick aus den Augen verlieren, daß unseren Gewerkschaftskollegen die schwersten Gefahren drohen, wenn sie nicht mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln rechtzeitig die Abwehr zu organisieren versuchen. Wie denn überhaupt nach der Niederlage der deutschen Arbeiterschaft auf dem politischen Gebiet die Aufgabe der Gewerkschaften doppelt und dreifach bedeutsam

sich zum Teil auf den einzelnen Stägen, auch die Schutzvorrichtungen an den Ladentüren sind noch nicht sicher genug umgewechselt.

Auch die Führung von Treppenläufen und Anbringen von festem Geländer oder einer Handleiste und das Ausbessern von schadhaften Fußböden mußt beanstandet werden, da gerade durch diese einfachsten Sicherheitsvorrichtungen so häufig Unfälle vorkommen.

Es wurde hauptsächlich festgestellt, daß an neuen Maschinen und Apparaten Schuhvorrichtungen nicht vorhanden waren und dieselben erst nach einer Revision meinesorts angebracht wurden. Es werden eben die Schuhvorrichtungen mit neuen Maschinen nicht geliefert und werden es immer weniger wie früher, da die Preise der Maschinen immer niedriger sind durch die große Konkurrenz und Überproduktion; es wird daher der Fabrikant gezwungen, alles, was nicht zum Betrieb resp. Funktionieren unumgänglich notwendig ist, wegzulassen.

Wir sind der Meinung, daß die Lieferung der Maschinen mit mangelhaften oder fehlenden Schuhvorrichtungen den Abnehmer von Schuh und Verantwortlichkeit nicht entbindet; er braucht sich nur die Mutterlieferung notwendiger und zweckentsprechender Schuhvorrichtungen ausbedingen und sie anderfalls nicht anzunehmen. Wenn nicht derart vorgegangen wird, werden auch die Befürworter des Genossenschaftsvorstandes an die Lieferanten über Mutterlieferung von Schuhvorrichtungen nichts nützen, was der Beamte ja auch feststellt. Weiter berichtet derselbe noch:

Während der Revisionen wurden Zuwidderhandlungen nicht beobachtet beim arbeitenden Personal.“

Der Beamte der Sektion II (Waden und die Wälder Pfalz) besuchte 135 Betriebe und stellte dort 749 Mängel fest, und zwar wiesen die meisten auf: Frachtaufzüge 128, Arbeitsmaschinen 108, Transmissionen 88 usw. Im weiteren berichtete der Beamte: „An Kraftmaschinen war die Schwingungsradgrube-Umwehrung noch mit Füßleiste zu verstehen, um beim Ausgleiten auf dem glatten Plattenbelag einem Erfüllwerden durch die Schwingungsarme vorzubeugen.“

An Arbeitsmaschinen fehlte eine zweckmäßige Umkehrung oder die Verkleidung des Schwingungsgrades, des Riemens oder der Fahrräder, sehr oft war auch eine Rücksichtsvorrichtung nicht vorhanden.

An Transmissionen fehlte namentlich die Unterfangung der Riemen-, Draht-, Hanfseile und Kettentreiber über Arbeits- oder Verkehrsstellen und die Abgrenzung oder Verkleidung von am Fußboden angebrachten oder von denselben ausgehenden Transmissionen. Die Kelleraufzüge gaben durch schadhafte Schachttüren und Kritzenböden, sowie mangelfreie Schachttürenungen Anlaß zu Beinständen, während an Handwinden die Brems- oder Sperrvorrichtung entweder gänzlich fehlte oder zu reparieren war. Die Frachtaufzüge ließen namentlich die vorschriftsmäßige Umräumung auf Seiten und Böden häufig vermissen.“

An hoch und tiefegelegenen Kühlräumen waren es fehlende Schuhgeländer an freiliegenden Seiten, mangelhafte Bedienbeläge um die Kühlräume, fehlende Treppen zum Besteigen derselben, mangelhafte Zugänge nach den Kühlräumenräumen, sowie fehlende Schuhstangen an den Kühlräumenläufen, welche zu den hauptsächlichsten Beinständen Anlaß geben.

Beim Kellereibetrieb wurden viele Gär- und Lagerkellertreppen ohne Geländer angetroffen, die Treppenstufen waren häufig zu wenden oder zu erneuern. Bei Tennen, Böden, sowie Arbeitervorhungen lag für die Treppen oft der gleiche Anlaß zu Beinständen vor. Außerdem waren zwecklos gewordene Öffnungen in den Fußböden zu beseitigen. Auch die Treppen nach Kütterböden wurden häufig ohne Geländer und die Futterstühle derselbe ohne Umkehrung angetroffen.“

Auch dieser Beamte sagt über die „anscheinend unausrottbare Geschlossenheit“, daß nach wie vor alle jene Maschinen, die die Betriebsunternehmer vom Lager eines Betriebes beziehen, fast ohne Ausnahme jede Schuhvorrichtung vermissen lassen, auch die Ein- und Ausstiegsvorrichtung ist nur in wenigen Fällen vorgekehrt.“

Der Beamte der Sektion III (Württemberg) sagt, daß „von nicht sehr vielen Unternehmen gesagt werden könne, daß sie entgegenkommend sind und großes Verständnis für die Unfallverhütung haben“. Er berichtet dann weiter über folgenden besonders traurigen Fall von Widerstreit und Gewissenlosigkeit der Unternehmer eines Betriebes:

In einem Betrieb befand sich eine höchst gefährliche Aufzugsanlage, an der sich schon mehrere Unfälle ereignet hatten. Aus diesem Grunde regte die Gewerbeinspektion in Stuttgart eine gemeinschaftliche Revision an und wurde diesem Verlangen bereitwillig zugestimmt. Wie sich hierbei herausstellte, hatten die Unternehmer dieses Betriebes den von mir im Jahre 1907 gemachten Auflagen an dem betreffenden Aufzuge überhaupt nicht und im übrigen nur sehr mangelhaft entsprechen lassen. Das gemeinschaftliche Vorgehen hat auch bis heute noch keinen Erfolg gehabt, so daß in nächster Zeit mit Strafe vorgegangen werden wird.“

Als schon mehrere Unfälle an der höchst gefährlichen Aufzugsanlage, aber die Unternehmer denken nicht an Aenderung. Der Beamte sagt auch, sie lassen die Anfragen ob und inwiefern die ihnen gemachten Auflagen erledigt sind, meistens unantwortet, so daß nur noch mit Hilfe der Polizeibehörden eine Auskunft zu erhalten ist, denn nicht wenige Mitglieder unserer Berufsgenossen

Mangelhafte Schuhvorrichtungen.

(Aus den Berichten der technischen Aufsichtsbeamten der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft.)

Fielen seither die Berichte der technischen Aufsichtsbeamten durch ihre Frische und Offenheit aus, so löst der Bericht für 1908 die sonst übliche Kritik vermissen. Dagegen sind Mängel in Bezug auf Schuhvorrichtungen in unverminderter Zahl von den Beamten festgestellt worden, die vielfach auf das Konto der die Maschinen liefernden Fabrikanten gesetzt werden; andererseits wird auch über rentante Unternehmer berichtet, die auch nicht durch Androhung von Strafen zur Befolgung der Anordnungen des Aufsichtsbeamten zu bewegen sind, aber trotzdem an die Sektion über die Ausführung der aufgegebenen Schuhvorrichtungen berichten oder den Behörden untreue Angaben machen.

Der Beamte der Sektion I (Sachsen-Weißrinden), der 31 Betriebe besichtigte, berichtet:

„Häufig beobachtete Mängel zeigen sich an Dampfkesselanlagen, da deren über zwei Meter hohes Kesselmauerwerk oben kein Schuhgeländer besaß; auch waren die Gegen gewichte für Zugkliniken, wo sie an frei zugänglichen Stellen angebracht waren, nicht immer verkleidet. Die Unrathnung der Schwingungsradgrube erwies sich in manchen Fällen als nicht anstreichend und waren die Hauptriemen nicht überall unterfangen, sofern sie sich unter zwei Meter vom Fußboden befanden. An Rumpen und sonstigen Arbeitsmaschinen waren die Rücksichtsvorrichtungen nicht immer betriebsicher und die Antriebsriemen nicht immer genügend geschützt.“

Es ergaben sich Beinständen an schiefen Betrieben oder Menschenleben mittels Drahtgeflecht oder Blech, ferner an vorstehenden Teilen, an Bahnrädergetrieben, an Ketten, Wellen und Wellenenden. An Betrieben und Betrieben kamen nur noch vereinzelt solche vor, welche noch nicht genügend geschützt waren, da die meisten nach früheren Beinständen genügend umkleidet waren.“

In einem neuerrichteten Betrieb, wo die bauliche Unzulänglichkeit seitens der Betreiber gegenstand war und die neue Koalition der Konservativen, der Bölen und des Zentrums gebildet worden war, ging es in einem wilden Hasten und Jagen dem Ende zu. Vor keiner Vergleichung der Minderheit vor keinem Bruch der Geschäftsordnung, vor keiner noch so furchtbarlichen Ma-

ße.

Schafft sind nach den bisher gemachten Erfahrungen der Ansicht, daß wohl ihnen gegenüber, nicht aber auch umgekehrt Entgegenkommen gescheitert werden muß".

Das haben die Arbeiter auch schon bemerkt bei Lohnforderungen usw. Weiter sagt der Beamte, daß die Betriebe wieder zu vielen Verhandlungen Veranlassung gegeben hätten. Dieselben verteilten sich auf:

1. Allgemeines (Verkehrsweg, bauliche Anordnungen usw.)	27,00 Proz.
2. Betrieb von Dampfkesseln	3,57 "
3. Kraftmaschinen	6,58 "
4. Webelmaschinen	21,28 "
5. Transmissionen	6,29 "
6. Elektrische Anlagen	0,67 "
7. Aufzüge	22,87 "
8. Sudhausbetrieb	4,91 "
9. Kesselservice	2,80 "
10. Gasgerüche	0,36 "
11. Transport zu Lande (Fuhrwerke und Karren nicht auf Schienen laufend)	9,28 "

Um die Sprengstoffexplosionen beim Richten der Lagerfässer zu vermeiden, empfiehlt der Beamte eine Vorschrift, die verlangt, daß alle Fachböden mit sicheren Querriegeln versehen und diese mit den Wänden oder Türen fest verbunden sein müssen"; dadurch würde auch das lästige Spannen der Fachböden beim Aufladen überflüssig werden. Außer obigem empfiehlt der Beamte auch noch die Bestimmung, daß bei kälterer Jahreszeit alle Lagerfässer vor dem Richten entsprechend vorzuwärmen sind". Die "Regeln zur Vermeidung von Explosionen beim Richten" wurden in 63 Betrieben nicht mehr angetroffen und müssen durch neue ersetzt werden.

Die meisten Anordnungen der Beamten entfielen auf: ungeschickte und schadhafe Treppen, Fachböden und Höfe, ungesicherte Leitern, nicht vorschriftsmäßig geführte Lüften und ins Freie führende Türen; ferner liegen vielfach Eislöcher, Kanäle, Gassen usw. jeglichen Schutz vermissen. Kessel- und Maschinenhaustüren gingen in den seltsamsten Fällen nach außen auf. In zweiter Linie gehen wie in den Vorjahren die Aufzüge zu vielen Klagen Anlaß und können mitunter die primitivsten Einrichtungen angetroffen werden. Weiter sagt der Beamte über vorschriftwidrige Winden, ungeschickte Schachtlösungen, fehlende Gang- und Aufzugsvorrichtungen usw., dazu führen häufig die Zugänge zu den Ställen mitten durch den Aufzugschacht. Neben einer besonders gewissenlosen Einrichtung, von welcher der Beamte eine Skizze angefertigt hat, berichtet dieser folgendes:

Eine sehr tiefe, circa 5 Meter tiefe Treppe führt direkt in den Aufzugschacht. Die Einmündung liegt aber nicht, wie in vielen Fällen, in der Tiefe der Kellerohle, sondern ungefähr 6 Meter höher und muß der weitere Weg zu Keller auf einer senkrechten, im Aufzugschacht eingebauten Leiter fortgesetzt werden. Die Gefährlichkeit dieser Lage ist ohne weiteres erkennbar und habe ich sofort die nötigen Schritte gegen die Weiterbenützung eingeleitet. Obwohl eine Vorschrift, die derartige Anlagen verbietet, schon seit 1900 besteht, so ist aus den Berichten früherer Revisionen doch nicht zu entnehmen, daß in irgendwelcher Weise vorgegangen worden wäre". Demnach hätten die früheren Revisionsbeamten diese höchst gefährliche Einrichtung gar nicht gesehen und somit nur oberflächlich rezipiert, oder sie haben eben fünf gerade sein lassen.

Der Beamte sagt auch, daß die Unternehmer die Erledigung der Auflagen selbst unzureichend der Sektion mittheilen, und muß fast jeder Unternehmer an seine Pflicht wieder besonders erinnert werden, und daß die Schutzaufrichtungen trotz wiederholter Mahnungen in den wenigsten Betrieben vollständig angebracht werden und berichtet dann weiter:

Zwei besonders renitente Unternehmer, deren Betriebe zumeist einer außerordentlichen Nachreduktion unterzogen wurden und einen gegen ihr eingerichteten Mittelung immer nur einen geringen Teil der Auflagen hatten erledigen lassen, wurden mit 50 bzw. 200 M. Strafe belegt."

Auch über entfernte oder beschädigte Schutzaufrichtungen, die er wiederholt angetroffen habe, berichtet der Beamte, doch wurde ihm von den betreffenden Arbeitern regelmäßig erklärt, daß dieselben erst im Laufe des Tages wegen Schmutzens oder dergleichen zerstört worden seien. Er meint: Da die gegenteiligen Beweise fehlen, muß von einer straflosen Verfehlung der Arbeiter abgesehen werden, obwohl man weiß, daß diese Angaben fast nie Wahrheit entsprechen. Dazu wäre zu bemerken, daß die Sache in der Regel doch wohl etwas anders liegen dürfte. Wo solches geschieht, wird wohl das Übermaß der Arbeit, das gefordert wird, die Ursache für die Entfernung der Schutzaufrichtungen sein, um schneller vorwärts zu kommen; aber auch das ist, wenn es geschieht, nicht zu billigen und liegt auch nicht im Interesse der Arbeiter.

Auch dieser Beamte sagt, daß häufig unzureichende Anlagen angetroffen wurden, und nicht nur ältere Einrichtungen, sondern auch den Neubauanlagen neu angelieferte zu vielen Klagen Anlaß geben, indem die Bahnräder an Arbeits- und Kraftmaschinen nicht gesichert, die Riemen, Transmissionen usw. ohne jeglichen Schutz an niedrig montiert und Aufzüge eingebaut worden waren, die wenig oder gar keine Schutzaufrichtungen aufwiesen". Es seien dies immer die gleichen Firmen, von welchen diese mangelhaften Einrichtungen stammen und empfiehlt der Beamte strafweise Vor gehen gegen diese.

In mehr als zwei Dritteln der revidierten Betriebe fehlten auch die Unfallverhütungsvorschriften, teils für Unternehmer, teils für Arbeiter, in der größten Zahl aber für beide.

Gewerblich-soziale Rechtsprechung.

Lehnspruch bei unzureichender Arbeitsbehinderung.

Nach den allgemeinen Rechtsregeln würde der Arbeiter jenen bei unzureichender Arbeitsbehinderung der Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers, des Lohnes, verhängt gehn. (§ 322 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Doch ist im Laufe des Arbeitsvertrages durch den § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Ausnahmeregelung zugunsten des Arbeiters getroffen. Es darf aber nicht übersehen werden, daß diese Bestimmungen durch Vertrag eingekrempft oder ausgehoben werden können. Von diesem Rechte ist seit der Gültigkeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Arbeitsverträge, Tarifverträge und sonstige Vereinbarungen ähnlich Gebrauch gemacht worden. Nicht jedem Arbeiter kommt deshalb die Wohlhaben dieser Rechte zugute. Selbst aber dort, wo sie anwendbar ist, gibt sie zu Zwecken großen Anlaß. Es bleibt zunächst die Frage offen, wann und wie ist der § 616 angewendet?

Das Gesetz sieht als erste Voraussetzung auf, daß der Arbeiter durch einen in seiner Berufsgeschäft liegenden Grund ohne sein Verständnis verhindert wird, z. B. durch eigene Erkrankung, Tod und Beerdigung von nahen Verwandten, durch Kontrolluntersuchungen und militärische Dienstungen. Die Behinderung muß also bestimmt und erfolglos sein; z. B. die Erkrankung durch Krankheit oder übermäßiges Alter oder Geing verhindert, bedingt ein Anspruch nicht.

Eine weitere Voraussetzung ist, daß die Arbeitsbehinderung eine verhältnismäßig unerhebliche Zeit dauert. Was eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ist, sagt das Gesetz nicht. Die Feststellung ist dem Ermessen des Richters vorbehalten. Die Bedeutung ist abhängig von verschiedenen Umständen und ist nicht in allen Fällen gleich. Zu berücksichtigen ist die Beschäftigungsduauer, Größe und Umfang des Betriebes, Art der Beschäftigung, Lohnzahlungsperioden. In der Regel wird eine 14-tägige Liedung und eine ebenso lange Nutzung eine ebenso lange Erkrankung als verhältnismäßig unerhebliche Zeit anzusehen sein; doch können unter Umständen auch längere und längere Fristen in Anwendung kommen — je nachdem der Arbeiter entweder wenige Wochen oder Monate oder lange Jahre im gleichen Betrieb beschäftigt war. Die Praxis der Gewerberichter ist nicht überall die gleiche. Auch der Umfang und die Größe des Betriebes spielen eine wichtige Rolle. So wurde die Klage eines Uhrmachersgehilfen auf eine Lohnentschädigung für eine 14-tägige Waffenmüdigkeit abgewiesen, weil er als einziger Gehilfe des Meisters oder 100 Proz. der beschäftigten Arbeiter einzuleide, eine Ausfälle in diesem Falle notwendig war und demnach die Zeit von 2 Wochen eine erhebliche Zeit im Sinne des Gesetzes sei, für die eine Lohnentschädigung nicht zu gewähren ist. Während dem Klage eines Brauers auf Lohnentschädigung für die gleichlange Nutzung stattgefunden wurde, weil in diesem Betrieb ungefähr 100 Arbeiter beschäftigt waren und demnach das Fehlen eines oder einiger Arbeiter lange nicht so schwer ins Gewicht fällt wie bei Zwergebetrieben. — Der Lohnanspruch bei unzureichender Arbeitsbehinderung ist also abhängig von den verschiedenen Verhältnissen und Umständen, in erster Linie natürlich von Vereinbarungen.

Sind die Voraussetzungen des Anspruchs erfüllt, hat schließlich der Arbeitgeber das Recht, das Krankengeld, welches der behinderte Arbeiter aus einer auf rechtsgelehriger Grundlage errichteten Krankenkasse oder Gemeindekranenkasse empfängt oder sonstige gesetzliche Bezüge in Abzug zu bringen.

Moral und Recht.

Ein altes Sprichwort sagt: Der größte Lump im ganzen Land ist und bleibt der Denunziant. Dieses Wahrwort ist im Wandel der Zeiten gewiss geworden noch ergänzt worden. Mit dem Aufblühen der modernen Arbeiterbewegung, der größten Kulturbewegung der Gegenwart, und deren unabsehblichen Kämpfen mit dem Unternehmertum rückte der Berrater an der Seite der Arbeiterschaft in das gleiche Licht wie der Denunziant. Es ist Standesrite geworden, daß ein Arbeiter, der auf lauterem Charakter und Ehrengült noch etwas hält, nicht zum Berrater bei Lohnkämpfen, zum Streikbrecher werden kann und darf. Streikbrecher sind in der Regel auch Elemente, die es sonst mit den Begriffen Ehre und Moral nicht allzu ernst nehmen. Von Ausnahmen, bei denen traurig gelagerte Verhältnisse auf den Arbeiter einwirken und ihn zu dem verhängnisvollen Schritt drängen, soll hier abgesehen werden.

Bei Gruppenstreiks hält es der an dem Streik unbeteiligte Arbeiter unter seiner Würde, Streikarbeit zu verrichten. Dadurch hat er natürlich Aussperrung oder Entlassung zu befürchten. Gewerberichter hatten auch schon öfter Gelegenheit, zu entscheiden, ob ein wegen Streikarbeitverweigerung ohne Einhaltung der Lohnabfindungsfrist entlassener Arbeiter Entschädigung beanspruchen kann. Die Klagen werden regelmäßig abgewiesen, weil nicht das Standesgefühl der Arbeiter den Kläger, wenn er über Arbeitsmangel leidet, auf die Regel auch Elemente, die es sonst mit den Begriffen Ehre und Moral nicht allzu ernst nehmen. Von Ausnahmen, bei denen traurig gelagerte Verhältnisse auf den Arbeiter einwirken und ihn zu dem verhängnisvollen Schritt drängen, soll hier abgesehen werden.

Der Kläger war bei der sogenannten Firma gegen Auffordlohn beschäftigt. Infolge Ausbruchs eines Streits verschiedener Arbeitergruppen trat für die nichtbeteiligten Arbeiter Mangel an Arbeit ein. Auf Anordnung des Firmeninhabers forderte der Meister den Kläger, wenn er über Arbeitsmangel leidet, auf, die durch den Streik engelassene Arbeit selbst zu verrichten. Kläger lehnte die ihm zugewiesene Arbeit mit der Begründung ab, er verrichte keine Streikarbeit. Hierauf erfolgte die Entlassung ohne Einhaltung der gesetzlichen Ausbildungsfrist. Kläger behauptete, die Entlassung sei rechtswidrig erfolgt und beanspruchte Entschädigung für 14 Tage oder 60 M. Lohn für diese Zeit. Die Klage wurde mit folgender Begründung abgewiesen:

Das Gericht erkennt an, daß für die Gestellungnahme des Klägers Gebote der Standesrite zwingend gewesen sein mögen; der Kläger hat mit einem gewissen Recht gestanden gemacht, daß er als verbandsfreier Arbeiter Streikarbeit glaubte nicht ausführen zu dürfen. Klein dieser Standpunkt gibt ihm keinen gerechlichen Grund zur Verweigerung vertraglich übernommener Pflichten. Wenn ein Arbeiter seiner Organisation treu bleiben will, weil er sonst den Ausschluß und die damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden zu erwarten hat, so muß er auch die Konsequenzen der Eugehörigkeit der Organisation aus § 123 Biff. 3 der Gewerbeordnung, d. h. seine Entlassung tragen, ebenso wie er umgekehrt die Folgen des Ausschlusses aus seiner Organisation auf sich zu nehmen hat. Es mag gegen das Ehrgut des Arbeiters sein, Streikarbeit zu verrichten; das liegt aber außerhalb des auf gesetzlicher Grundlage beruhenden gewerblichen Arbeitsvertrages, der keine Rückicht auf Streiks und Organisationsverhältnisse zu nehmen hat. Der wirtschaftliche Kampf hat auf die Entscheidung des konkreten Rechtsstreits keinen Einfluß, bei der Rechtsfindung ist nur vom normalen Arbeitsvertrag, seinen Berechtigungen und Verpflichtungen auszugehen. Zudem ist die Vertragstreue unbedingt hochzuhalten. Darin, daß der Arbeitgeber von seinem ihm vertraglich zugesicherten gesetzlichen Recht der Verweigerung eines Arbeiters von einer Arbeit an eine andere Gebrauch macht, kann schließlich unmöglich ein Verstoß gegen die guten Sitten gefunden werden.

Das Gericht erkennt an, daß für die Gestellungnahme des Klägers Gebote der Standesrite zwingend gewesen sein mögen; der Kläger hat mit einem gewissen Recht gestanden gemacht, daß er als verbandsfreier Arbeiter Streikarbeit glaubte nicht ausführen zu dürfen. Klein dieser Standpunkt gibt ihm keinen gerechlichen Grund zur Verweigerung vertraglich übernommener Pflichten. Wenn ein Arbeiter seiner Organisation treu bleiben will, weil er sonst den Ausschluß und die damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden zu erwarten hat, so muß er auch die Konsequenzen der Eugehörigkeit der Organisation aus § 123 Biff. 3 der Gewerbeordnung, d. h. seine Entlassung tragen, ebenso wie er umgekehrt die Folgen des Ausschlusses aus seiner Organisation auf sich zu nehmen hat. Es mag gegen das Ehrgut des Arbeiters sein, Streikarbeit zu verrichten; das liegt aber außerhalb des auf gesetzlicher Grundlage beruhenden gewerblichen Arbeitsvertrages, der keine Rückicht auf Streiks und Organisationsverhältnisse zu nehmen hat. Der wirtschaftliche Kampf hat auf die Entscheidung des konkreten Rechtsstreits keinen Einfluß, bei der Rechtsfindung ist nur vom normalen Arbeitsvertrag, seinen Berechtigungen und Verpflichtungen auszugehen. Zudem ist die Vertragstreue unbedingt hochzuhalten. Darin, daß der Arbeitgeber von seinem ihm vertraglich zugesicherten gesetzlichen Recht der Verweigerung eines Arbeiters von einer Arbeit an eine andere Gebrauch macht, kann schließlich unmöglich ein Verstoß gegen die guten Sitten gefunden werden.

Das Gericht erkennt an, daß für die Gestellungnahme des Klägers Gebote der Standesrite zwingend gewesen sein mögen; der Kläger hat mit einem gewissen Recht gestanden gemacht, daß er als verbandsfreier Arbeiter Streikarbeit glaubte nicht ausführen zu dürfen. Klein dieser Standpunkt gibt ihm keinen gerechlichen Grund zur Verweigerung vertraglich übernommener Pflichten. Wenn ein Arbeiter seiner Organisation treu bleiben will, weil er sonst den Ausschluß und die damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden zu erwarten hat, so muß er auch die Konsequenzen der Eugehörigkeit der Organisation aus § 123 Biff. 3 der Gewerbeordnung, d. h. seine Entlassung tragen, ebenso wie er umgekehrt die Folgen des Ausschlusses aus seiner Organisation auf sich zu nehmen hat. Es mag gegen das Ehrgut des Arbeiters sein, Streikarbeit zu verrichten; das liegt aber außerhalb des auf gesetzlicher Grundlage beruhenden gewerblichen Arbeitsvertrages, der keine Rückicht auf Streiks und Organisationsverhältnisse zu nehmen hat. Der wirtschaftliche Kampf hat auf die Entscheidung des konkreten Rechtsstreits keinen Einfluß, bei der Rechtsfindung ist nur vom normalen Arbeitsvertrag, seinen Berechtigungen und Verpflichtungen auszugehen. Zudem ist die Vertragstreue unbedingt hochzuhalten. Darin, daß der Arbeitgeber von seinem ihm vertraglich zugesicherten gesetzlichen Recht der Verweigerung eines Arbeiters von einer Arbeit an eine andere Gebrauch macht, kann schließlich unmöglich ein Verstoß gegen die guten Sitten gefunden werden.

Das Gericht erkennt an, daß für die Gestellungnahme des Klägers Gebote der Standesrite zwingend gewesen sein mögen; der Kläger hat mit einem gewissen Recht gestanden gemacht, daß er als verbandsfreier Arbeiter Streikarbeit glaubte nicht ausführen zu dürfen. Klein dieser Standpunkt gibt ihm keinen gerechlichen Grund zur Verweigerung vertraglich übernommener Pflichten. Wenn ein Arbeiter seiner Organisation treu bleiben will, weil er sonst den Ausschluß und die damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden zu erwarten hat, so muß er auch die Konsequenzen der Eugehörigkeit der Organisation aus § 123 Biff. 3 der Gewerbeordnung, d. h. seine Entlassung tragen, ebenso wie er umgekehrt die Folgen des Ausschlusses aus seiner Organisation auf sich zu nehmen hat. Es mag gegen das Ehrgut des Arbeiters sein, Streikarbeit zu verrichten; das liegt aber außerhalb des auf gesetzlicher Grundlage beruhenden gewerblichen Arbeitsvertrages, der keine Rückicht auf Streiks und Organisationsverhältnisse zu nehmen hat. Der wirtschaftliche Kampf hat auf die Entscheidung des konkreten Rechtsstreits keinen Einfluß, bei der Rechtsfindung ist nur vom normalen Arbeitsvertrag, seinen Berechtigungen und Verpflichtungen auszugehen. Zudem ist die Vertragstreue unbedingt hochzuhalten. Darin, daß der Arbeitgeber von seinem ihm vertraglich zugesicherten gesetzlichen Recht der Verweigerung eines Arbeiters von einer Arbeit an eine andere Gebrauch macht, kann schließlich unmöglich ein Verstoß gegen die guten Sitten gefunden werden.

Das Gericht erkennt an, daß für die Gestellungnahme des Klägers Gebote der Standesrite zwingend gewesen sein mögen; der Kläger hat mit einem gewissen Recht gestanden gemacht, daß er als verbandsfreier Arbeiter Streikarbeit glaubte nicht ausführen zu dürfen. Klein dieser Standpunkt gibt ihm keinen gerechlichen Grund zur Verweigerung vertraglich übernommener Pflichten. Wenn ein Arbeiter seiner Organisation treu bleiben will, weil er sonst den Ausschluß und die damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden zu erwarten hat, so muß er auch die Konsequenzen der Eugehörigkeit der Organisation aus § 123 Biff. 3 der Gewerbeordnung, d. h. seine Entlassung tragen, ebenso wie er umgekehrt die Folgen des Ausschlusses aus seiner Organisation auf sich zu nehmen hat. Es mag gegen das Ehrgut des Arbeiters sein, Streikarbeit zu verrichten; das liegt aber außerhalb des auf gesetzlicher Grundlage beruhenden gewerblichen Arbeitsvertrages, der keine Rückicht auf Streiks und Organisationsverhältnisse zu nehmen hat. Der wirtschaftliche Kampf hat auf die Entscheidung des konkreten Rechtsstreits keinen Einfluß, bei der Rechtsfindung ist nur vom normalen Arbeitsvertrag, seinen Berechtigungen und Verpflichtungen auszugehen. Zudem ist die Vertragstreue unbedingt hochzuhalten. Darin, daß der Arbeitgeber von seinem ihm vertraglich zugesicherten gesetzlichen Recht der Verweigerung eines Arbeiters von einer Arbeit an eine andere Gebrauch macht, kann schließlich unmöglich ein Verstoß gegen die guten Sitten gefunden werden.

Das Gericht erkennt an, daß für die Gestellungnahme des Klägers Gebote der Standesrite zwingend gewesen sein mögen; der Kläger hat mit einem gewissen Recht gestanden gemacht, daß er als verbandsfreier Arbeiter Streikarbeit glaubte nicht ausführen zu dürfen. Klein dieser Standpunkt gibt ihm keinen gerechlichen Grund zur Verweigerung vertraglich übernommener Pflichten. Wenn ein Arbeiter seiner Organisation treu bleiben will, weil er sonst den Ausschluß und die damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden zu erwarten hat, so muß er auch die Konsequenzen der Eugehörigkeit der Organisation aus § 123 Biff. 3 der Gewerbeordnung, d. h. seine Entlassung tragen, ebenso wie er umgekehrt die Folgen des Ausschlusses aus seiner Organisation auf sich zu nehmen hat. Es mag gegen das Ehrgut des Arbeiters sein, Streikarbeit zu verrichten; das liegt aber außerhalb des auf gesetzlicher Grundlage beruhenden gewerblichen Arbeitsvertrages, der keine Rückicht auf Streiks und Organisationsverhältnisse zu nehmen hat. Der wirtschaftliche Kampf hat auf die Entscheidung des konkreten Rechtsstreits keinen Einfluß, bei der Rechtsfindung ist nur vom normalen Arbeitsvertrag, seinen Berechtigungen und Verpflichtungen auszugehen. Zudem ist die Vertragstreue unbedingt hochzuhalten. Darin, daß der Arbeitgeber von seinem ihm vertraglich zugesicherten gesetzlichen Recht der Verweigerung eines Arbeiters von einer Arbeit an eine andere Gebrauch macht, kann schließlich unmöglich ein Verstoß gegen die guten Sitten gefunden werden.

Das Gericht erkennt an, daß für die Gestellungnahme des Klägers Gebote der Standesrite zwingend gewesen sein mögen; der Kläger hat mit einem gewissen Recht gestanden gemacht, daß er als verbandsfreier Arbeiter Streikarbeit glaubte nicht ausführen zu dürfen. Klein dieser Standpunkt gibt ihm keinen gerechlichen Grund zur Verweigerung vertraglich übernommener Pflichten. Wenn ein Arbeiter seiner Organisation treu bleiben will, weil er sonst den Ausschluß und die damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden zu erwarten hat, so muß er auch die Konsequenzen der Eugehörigkeit der Organisation aus § 123 Biff. 3 der Gewerbeordnung, d. h. seine Entlassung tragen, ebenso wie er umgekehrt die Folgen des Ausschlusses aus seiner Organisation auf sich zu nehmen hat. Es mag gegen das Ehrgut des Arbeiters sein, Streikarbeit zu verrichten; das liegt aber außerhalb des auf gesetzlicher Grundlage beruhenden gewerblichen Arbeitsvertrages, der keine Rückicht auf Streiks und Organisationsverhältnisse zu nehmen hat. Der wirtschaftliche Kampf hat auf die Entscheidung des konkreten Rechtsstreits keinen Einfluß, bei der Rechtsfindung ist nur vom normalen Arbeitsvertrag, seinen Berechtigungen und Verpflichtungen auszugehen. Zudem ist die Vertragstreue unbedingt hochzuhalten. Darin, daß der Arbeitgeber von seinem ihm vertraglich zugesicherten gesetzlichen Recht der Verweigerung eines Arbeiters von einer Arbeit an eine andere Gebrauch macht, kann schließlich unmöglich ein Verstoß gegen die guten Sitten gefunden werden.

Das Gericht erkennt an, daß für die Gestellungnahme des Klägers Gebote der Standesrite zwingend gewesen sein mögen; der Kläger hat mit einem gewissen Recht gestanden gemacht, daß er als verbandsfreier Arbeiter Streikarbeit glaubte nicht ausführen zu dürfen. Klein dieser Standpunkt gibt ihm keinen gerechlichen Grund zur Verweigerung vertraglich übernommener Pflichten. Wenn ein Arbeiter seiner Organisation treu bleiben will, weil er sonst den Ausschluß und die damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden zu erwarten hat, so muß er auch die Konsequenzen der Eugehörigkeit der Organisation aus § 123 Biff. 3 der Gewerbeordnung, d. h. seine Entlassung tragen, ebenso wie er umgekehrt die Folgen des Ausschlusses aus seiner Organisation auf sich zu nehmen hat. Es mag gegen das Ehrgut des Arbeiters sein, Streikarbeit zu verrichten; das liegt aber außerhalb des auf gesetzlicher Grundlage beruhenden gewerblichen Arbeitsvertrages, der keine Rückicht auf Streiks und Organisationsverhältnisse zu nehmen hat. Der wirtschaftliche Kampf hat auf die Entscheidung des konkreten Rechtsstreits keinen Einfluß, bei der Rechtsfindung ist nur vom normalen Arbeitsvertrag, seinen Berechtigungen und Verpflichtungen auszugehen. Zudem ist die Vertragstreue unbedingt hochzuhalten. Darin, daß der Arbeitgeber von seinem ihm vertraglich zugesicherten gesetzlichen Recht der Verweigerung eines Arbeiters von einer Arbeit an eine andere Gebrauch macht, kann

in dieser Lohnbewegung zusammenstanden, doch bedienten des zur Hebung der sozialen Lage der Brauereiarbeiter Heidelberg erreicht haben. Der Gedanke, Kollegen, der Euch während der Lohnbewegung beherrschte, darf Euch auch in der Zukunft nicht verlieren gehen, denn die Hebung der sozialen Lage der Mitarbeiter fördert und festigt notwendigerweise die eigene Lage. In diesem Gedanken weiter gearbeitet, Kollegen, mit dem Motto: "Einer für alle und alle für einen."

Es ist nun an Euch, Kollegen, nicht auf den errungenen Vorräten auszuruhen, sondern weiter zu kämpfen, zur Festigung der Organisation nach innen und Erweiterung nach außen.

Es ist Eure Pflicht, dafür zu arbeiten, daß alle Brauerei- und Bierverlagsarbeiter sowie alle in der Getränkeindustrie beschäftigten Arbeiter Heidelbergs dem Brauereiarbeiterverband zugeschafft und zu überzeugten Mitgliedern herangebildet werden.

† **Brauenthal.** Herr Brauerei- und Bierfacharbeiter Barth, Dürrheim, stellte einen Kollegen ein mit 22 Pf. pro Woche, hatte aber vergessen mitzuteilen, daß derselbe außerhalb schlafen muß. Der Kollege, welcher organisiert war, wandte sich an die Organisation. Als Herr Barth Forterungen zugelegt wurden, kündigte er dem Kollegen. Nach Verstelligwerden wurde die Kündigung zurückgezogen und ein Wochenlohn von 27 Pf. vereinbart. Ferner wird auch bei zukünftigen Differenzen der Brauereiarbeiterverband zur Verhandlung zugezogen. Die Unorganisierten in der Brauerei Barth werden nun hoffentlich auch einschneiden, daß es ihr Interesse und ihre Pflicht ist, sich dem Verband anzuschließen, besonders dem Magistraten Niedheimer empfehlen wir eine baldige Aenderung in seinem Verhalten.

† **Görlitz.** Tarifvertrag. Mit der Genossenschaftsbrauerei wurde ein neuer Tarifvertrag vereinbart. Die Arbeitszeit wurde für alle Kategorien eingeschränkt und die Lohnsätze erhöht. Die Überstundensätze werden um 10 Pf. pro Stunde erhöht, dagegen die Sonntagsdauer um 10 Pf. Sonntagsbierfahren wird als Überarbeitung vergütet.

† **Marten bei Dortmund.** Streit. Die Arbeiter des Martener Brauhäuses sind am Freitag voriger Woche in den Streit getreten. Den Anlaß hierzu gab die unerhörte Ausdehnung der Arbeitszeit der Bierfahrer seitens der Betriebsleitung. Schon voriges Jahr waren wir gezwungen, die Offenlichkeit aufmerksam zu machen, daß den Bierfahrern die Überstunden nicht bezahlt werden und die Arbeitszeit derselben eine geradezu überlastende ist. Obwohl von Seiten der Betriebsleitung wiederholt das Versprechen gegeben wurde, hier Abhilfe zu schaffen, müssen wir heute konstatieren, daß jede Mahnung unsererseits dazu benutzt wurde, dieselbe noch immer mehr auszudehnen; ja Herr Horstmann erklärte bei einer Verhandlung einem Arbeitervorsteher sogar: Wenn er Arbeitet wäre, würde er ebenfalls keine Überstunden machen, auch Sonntags keine Arbeit verrichten.

Ein Sprichwort sagt: "Was du nicht willst, das man dir tu", das füg' auch keinem andern zu!" Anders bei Herrn Horstmann. An einem Samstag wurde ein Bierfahrer nachmittags mit Schutthaufen beschäftigt. Als diese Arbeit beendet war, mußte er auch noch mit den Hof fegen. Nach Feierabend bekam er den Auftrag, noch mit einem Wagen 12—15 Hektoliter Bier zur Kundschaft zu fahren. Der Betriebsvorsteher antwortete, er würde dies wohl tun, wenn er dafür bezahlt würde.

Der Besitzer konstatierte in diesen Worten eine Arbeitsverweigerung und entließ den Kollegen sofort.

Als auf wiederholte Verhandlungen die ungerechte Entlassung nicht rückgängig gemacht wurde, quittierten die übrigen Arbeiter das terroristische Vorgehen der Betriebsleitung mit der Arbeitsniederlegung.

Auszug nach Marten ist strengstens fernzuhalten.

† **Wiesenburg.** Auf Besichterungen über nicht richtige Handhabung des Tarifs und sonstige Mängel der Kollegen verhandelte Kollege Gödellein mit dem Schriftführer des Leipziger Brauereiverbands. Die Beschwerden über den Abzug der Versicherungsbeiträge, was früher nicht geschah, über die Nichtbegleichung der Bierabholung bei Urklaus- und Kranlagen wurden einem Schiedsgericht unterbreitet; über eine Beschwerde des Kollegen St. sollten nochmals Erhebungen erfolgen. Dagegen sollen jetzt die Autonomieherrscher, wenn sie nachmittags in der Werkstatt arbeiten, nachmittags spät nicht mehr ausfahren, und die Heizer, die Sonntags 24 Stunden stehen müssten und dafür nur 5 Pf. erhalten, werden nunmehr nach den Säcken des Wochenlohnes, wie es tariflich vereinbart ist, entschädigt; auch darf die Schicht im Höchstfalle nur 18 Stunden bei Schichtwechsel betragen.

† **Nürnberg-Reichelsdorf.** Tarifvertrag. Der mit der Brauerei Schallhäuser in Reichelsdorf vor 3 Jahren abgeschlossene Tarifvertrag wurde bis 1. Mai 1910 verlängert. Es erhöhen sich die Lohnsätze pro Mann und Woche um 1 Pf., ebenso wird die Sonntagsarbeit für alle Arbeiter extra bezahlt. Damit zahlt die Brauerei Schallhäuser das, was die Schwabacher Kollegen heuer forderten und was die Schwabacher Brauereiarbeiter glaubten nicht genehmigen zu dürfen.

Mit Genugtuung ist zu konstatieren, daß Herr Schallhäuser den schwäbischen Einflüsterungen seines Braumeisters Ganser kein Gehör schenkte. Giebt es doch dieses Bundesmitglied, der Braumeister Ganser, für notwendig, Herrn Schallhäuser zu sagen: "Herr, jetzt wollens mehr Lohn, jetzt treiben wir sie aber g'scheit nei, die wissen so nicht was sie tun sollen."

Es ist nicht unsere Aufgabe, zu untersuchen, ob und inwieweit der in gewisser Beziehung sehr liebenswürdige Herr Braumeister seinen derzeitigen Lohn verdient, bemerkten möchten wir aber, daß unsere Kollegen wissen, was sie tun sollen, da ihnen der Herr Ganser seine Arbeiten, welche ihm in einem derartig kleinen Betrieb zu liefern, wie Gradien, Spunden usw., auch aufhängt. Der Braumeister Ganser möge sich seine bisherigen Erfolge anderorts vor Augen halten und vor seiner eigenen Tür feiern, denn auch für ihn ist es noch nicht alle Tage Wohl geworden.

† **Wende bei Göttingen.** Tarifvertrag. Nach längeren und öfteren Verhandlungen des Bezirksleiters Kollegen Unger mit der Direktion der Vereinsbrauerei ist es endlich gelungen, einen Tarifvertrag zu vereinbaren. Hierdurch wurden folgende Verbesserungen erzielt: Im Winter wird die Arbeitszeit um eine halbe Stunde gekürzt. Die Überstundensätze werden um 10 und 15 Pf. diejenigen an Sonn- und Festtagen um 20 und 25 Pf. erhöht. Für die Fahrer tritt Entgeltbegleichung der Sonntags- und Festtagsarbeit (ausgenommen Fahrer ist die Pferdepflege) durch den Tarifabzug neu ein. Sonntagsdauer wird mit 3 Pf. Sonntagsbier- und Eisfahren mit 1,50 Pf. extra vergütet. Lohnsteigerungen treten von 50 Pf. bis 5 Pf. pro Woche ein. Bei militärischen Übungen wird 14 Tage lang der halbe Lohn bei Krankheitstagen um 4 bis zum 14. Februarfeiertage die Differenz bezahlt. Die Vergütung für Nebenjude wird um 25 Pf. pro Tag erhöht. Zur Übernachtung der zweitägigen Übungen erhalten die Fahrer 2 Pf. pro Tag ohne Lohnkürzung wird entsprechend dem Dienstalter von 8 bis 6 Tagen gewährt.

Die Wender Kollegen können auf den Erfolg, den sie mit ihrer Einheitsorganisation zu danken haben, stolz sein. Für die Kollegen der Umgegend, die noch nicht Mitglieder des Wenderarbeiterverbandes sind, muß dieser Erfolg der Anlaß sein, daß sie sich dem Verband bald anschließen.

† **Nelen.** Tariferneuerung. Aus den früher bereits bestehenden drei Firmentarifverträgen ist ein Tarifvertrag geworden. Die Kollegin dieser Neuerstellung ist, daß einige Kollegen eine geringe Aufbesserung ihrer früheren Lohnsätze zu verzeichnen haben. Die Arbeitszeit der Maschinen ist Sonntagsdauer wird täglich um 2,50 Pf. extra bezahlt. Die Lohnaufbesserungen schwanken von 50 Pf. bis 5 Pf. pro Woche; 2,50 Pf. liegt in der Mittelzone und als Durchschnittsaufbesserung gerechnet werden. Die Schicht wird als Schicht extra bezahlt. Sonntagsbierfahrt bis mittag werden pauschal

extra vergütet; darüber hinaus als Überstunden. Urlaub ohne Lohnkürzung in Höhe von 3 bis 7 Tage wird neu eingeführt. Durch Neuregelung der Speisen erhält die Fahrer außerdem noch eine Aufbesserung von 60 Pf. bis 2 Pf. pro Woche.

Dieser schöne Erfolg ist die Frucht der Einheitsorganisation am Orte.

† **Ulm.** Eine öffentliche Brauereiarbeiterversammlung am 26. Juni beschäftigte sich mit der Einreichung der neuen Tarifvorlage. Kollege Holzfurturke hielt das einleitende Referat und befahlte sich zunächst mit statistischen Erhebungen, wobei nachweislich in Ulm die höchsten Preise für Lebensmittel unter den Württembergischen Städten bezahlt werden, dagegen sind die Lohnverhältnisse der hiesigen Brauereiarbeiter in keinen Vergleich zu ziehen. Während in Göppingen, Plochingen, Holzheim usw. die Löhne der Brauereiarbeiter zwischen 22 und 30 Pf. wöchentlich schwanken, werden die Arbeiter in den hiesigen Brauereien noch mit 17—23 Pf. pro Woche entlohnt. Nichtsdestoweniger haben sich die Brauereien genannten Orte, auch den Ulmer Brauereien gegenüber als konkurrenzfähig erwiesen. Wenn sich die Tarifkommission trotzdem auf Vorschläge geeinigt hat, wobei wir die Löhne, welche in genannten Orten schon tariflich festgelegt sind, bei der Brauereivereinigung gar nicht anstreben, sondern unsere Forderung sehr mäßig halten, dann trägt daran die leider doch große Interessentlosigkeit, welche trotz aller Agitation bei den hiesigen Brauereiarbeitern noch vorherrscht ist, die alleinige Schuld. Wenn auch nicht bekannt wird, daß seitens der Unternehmer und ihrer Vertreter besonders hinter den Kulissen mit allen Mitteln gegen unsere Organisation gearbeitet wird, so mußten aber doch alle diese Versuche, in dem jetzigen Moment, wo es gilt, über die zukünftige Gestaltung unserer Lebenslage zu entscheiden, mit Energie zurückgewiesen werden. Ledner begründete die einzelnen Punkte dieser Vorlage und zog hieraus das Fazit, daß bei der angestrebten Tarifneuerung die Brauereien nur bei der Lohnnerhöhung zu einer nötigen Belastung herangezogen werden, welche durch die jekigen Leuerungsverhältnisse verschuldet und dabei nur ein Ausgleich derselben geschaffen wird.

Um diesen bescheidenen Wünschen Anerkennung zu verschaffen, ist es notwendig, daß alle Heizer in Bewegung gesetzt werden, die Brauereiarbeiter aufzusuchen und der Organisation zugänglich zu machen. Die Arbeiterschaft in Ulm und Göppingen, welche uns erfreulicherweise tatkräftige Unterstützung zugesichert hat, würde es sich ebenfalls überlegen, für uns einzutreten, wenn alle gutgemeinten Mahnungen und Ratschläge bei den hiesigen Brauereiarbeitern vergebens wären.

In der Diskussion wurde von den meisten Rednern angeregt, man solle mit den Brauereien nicht so schonend verfahren, und auch das verlangen, was in anderen Orten Württembergs schon längst tariflich festgelegt ist. Von einem Vertreter des Gewerkschaftskartells wie von Mitgliedern der Tarifkommission wurde erwidert, man sollte vorläufig nur das Erreichbare anstreben; wenn die Tarifneuerung im Sinne unserer Vorlage vollzogen wird, dann haben die hiesigen Brauereiarbeiter immerhin einen Schritt nach vorwärts gemacht. Wenn nun die Kollegen mit mehr Energie und Schaffensfreude wieder an dem Ausbau der Organisation tatkräftig mitarbeiten, dann kann das Versäumte nachgeholt werden. Zu der Abstimmung erklärten sich sämtliche Anwesende mit Einreichung dieser Vorlage einverstanden.

Brennereien.

† **Herford.** Tarifvertrag. Durch den mit der Brennerei Osthoff abgeschlossenen Tarifvertrag wurde eine Arbeitszeitverkürzung von drei Stunden pro Woche sowie eine Lohnnerhöhung von 2—3 Pf. erreicht. Die in die Woche fallenden Feiertage werden mitbezahlt. Die Überstundensätze werden um 10 und 20 Pf. erhöht. Als Urlaub werden 3 bis 5 Tage ohne Lohnabzug gewährt. Der § 616 B. G.-V. findet in weitgehender Weise Anwendung; so wird bei Krankheit bis 14 Tage die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld von der Firma gezahlt. Bei militärischen Übungen wird bis 14 Tage der halbe Lohn bezahlt.

Wenn auch nicht alles erreicht worden ist, so dürfen wir mit dem Resultat doch zufrieden sein. Die Brennereiarbeiter allerorts mögen endlich zur Einheit kommen, daß nur durch eine gute Organisation es möglich ist, ihre Lage zu verbessern. Deshalb mögen sich alle dem Brauereiarbeiterverband anschließen.

Korrespondenzen.

Berlin. Im Deutschen Maschinen und Heizer Nr. 14 hat eine "Berichtigung", unterzeichnet: Paul Miethe, Brauereihandwerker, Aufnahme gefunden, in welcher Miethe bestreitet, in der Versammlung am 28. März d. J. im "Englischen Garten" die Neuherierung getan zu haben: Der Brauereiarbeiterverband schreibt den gelben Organisationen näher als der modernen Arbeitersbewegung. Denn wenn er (M.) eine solche Neuherierung getan hätte, hätten die anwesenden Genossen Schuldt und Hobapp vom Brauereiarbeiterverband sich gewiß ganz entschieden dagegen verwehrt. Hierzu erläuterte wir auf das Bestimmteste, daß Miethe in der Versammlung am 28. März 1909 diese Neuherierung getan hat. Kollege Schuldt, der nach Miethe noch einmal zum Wort kam, hat die Neuherierung Miethes mit der Bemerkung abgetan: "Auf die übrigen Ausführungen des Genossen Miethe einzugehen, halte ich unter meiner Würde."

Wir haben auch nicht, wie in der Berichtigung steht, 10 Wochen gewartet, bis wir gegen die Neuherierung Miethes Stellung genommen haben, sondern haben alsbald in der Vertrauensmännerversammlung und in unserer Versammlung die Neuherierungen Miethes gebührend geftenzeichnet. Wenn wir aus der unerhörten beleidigung des Brauereiarbeiterverbandes durch Miethe keine Staatsaktion machen und damit die Offenlichkeit bestätigten, so gehabt dies aus dem Grunde, weil wir der Ansicht sind, daß es nicht Aufgabe der modernen Gewerkschaften sei, sich zum Ergreifen der Unternehmer gegen seitig zu befreien. Von diesem Standpunkte werden wir uns auch durch solche unqualifizierten Neuherierungen eines leichtfertigen Schwägers nicht abringen lassen.

Sollte Miethe sich auf seine beleidigende Neuherierung nicht mehr bestimmen können, dann empfehlen wir ihm, sein Gedächtnis durch Befragung seiner Freunde aufzufrischen, welche in jener Versammlung in nächster Nähe von ihm saßen. Vielleicht erinnert sich Miethe beim Genossen Samreier. Im übrigen gibt Miethe am Schlusse seiner "Berichtigung" selbst zu, daß er jene Neuherierung gemacht hat. Wir werden uns an anderer Stelle damit beschäftigen.

Budwig Hobapp. Arthur Schuldt.

Frankfurt a. M. Am 27. Juni fand eine gut besuchte Brauereiarbeiterversammlung statt, die sich mit dem Brauereiarbeiterstreit in Mainz, mit dem Verhalten des dortigen Bundesvereins und einer "Berichtigung" des Frankfurter Bundesvereins in der "Alten Presse" beschäftigte. Kollege Werner Moing berichtete zunächst eingehend über den ganzen Verlauf der Lohnverhandlung und die einzelnen Positionen, die errungen wurden und teilte dann sofort das arbeiterfeindliche Verhalten der dortigen Bundesgesellen. Im Herbst vorigen Jahres reichten dieselben einen Tarifentwurf ein, legten sich aber später vertraglich fest, den alten Tarifvertrag bis zur Erledigung der Brauereiverträge zu verlängern. Nachdem unsere Kollegen in den Streit eingetreten waren, schrieben die Mainzer Bundesgesellen, daß für sie keine Lohnbewegung bestiege, da ihr Tarif noch nicht abgelaufen sei. Desgleichen dokumentierten sie ihr arbeiterfeindliches Treiben dadurch, daß sie erklärten, der Bierstand sei ohne ihr Verständnis in Streitigkeiten hineingezogen, obwohl schwer geschädigt und deshalb ihre volle Sympathie auf die Angeklagten am 18. Juni eine Wendung zugunsten der Streitenden genommen, da waren die Herren und wollten (was sehr leicht ist) den Tarif mit unterschreiben und sich mit fremden Federn schmücken. Die Streit- und Brotfortsetzung aber lies in Anbetracht der vorangegangenen schönen Handlungswise dies zurück. Die anwesenden Bundesgesellen versicherten ihre Zaten zu-

rechtsfertigen. Sämtliche Diskussionsredner verurteilten scharf die Handlungswise der Bundesgesellen. Auch die "Berichtigung" der "Alten Presse" erhält eine drole Abfuhr. Gegen wenige Stimmen der anwesenden Bundesgesellen wurde nachstehende Resolution angenommen:

"Die heute, am 27. Juni 1909 tagende öffentliche Brauereiarbeiterversammlung nimmt Notiz von dem Verhalten der Mainzer Bundesgesellen und betrachtet dieses Verhalten als arbeiterfeindlich. Die Stellung der Mainzer Kollegen gegenüber den Bundesgesellen bei Abschluß des Tarifvertrages kann nur als falsch angesehen werden. Es erklären die Mainzer Kollegen, daß nur die Einheitsorganisation die sicherste Gewähr bietet für die gute Interessenvertretung der Arbeiter. Da der Brauereiarbeiterverband die würdigste Vertretung der Arbeiter in der Brauindustrie ist, so verpflichten sich sämtliche Versammlungsteilnehmer, für die Stärkung dieser Organisation Rechnung zu tragen. Die Versammlung erklärt, daß die Berichtigung in der "Alten Presse" den Tatsachen nicht entspricht."

Hamburg. In der Versammlung am 26. Juni hatten wir 30 Neuaufnahmen zu verzeichnen. Döllinger gab den Bericht vom Kuratorium bezüglich der Bedeutung des Wortes Minimallohn für Maschinen und Heizer im Lohntarif. Kollege Kochmann begründete nochmals den von der letzten Versammlung bekannten Antrag. Döllinger empfahl, daß, wenn auch jetzt keine Aenderung vorgenommen werde, dann aber später freigesetzt werde, nach welcher Dienstzeit bei einer Neueinstellung der höhere Lohn, welcher auf der betreffenden Brauerei bei Einführung des Tarifs üblich gewesen sei, gezahlt werden soll. Dr. Bitter empfahl, diesen Antrag nochmals zum Gegenstand einer Verhandlung im Brauereiarbeiterverband machen zu wollen. Die Arbeitgeber des Kuratoriums übernahmen es, diesen Vorschlag dem Versicherungsverband zu unterbreiten. Dem wurde zugestimmt. Ferner stimmt das Kuratorium verbindlich Unterstützungsanträgen aus dem Kuratoriumsfasse zu, der unter 50 Pf. für den auf der Bavaria-Brauerei entlassenen Kollegen Breunig, der sich die Entscheidung über die Bezahlung in die Länge gezogen hatte. Döllinger machte darauf aufmerksam, daß die Brauereien zum Schüttenturm Pferde stellen werden. Die Aufsicht unserer Organisation sollen hierbei Notiz nehmen und eventuell, weil der Umzug auf einen Sonntag fällt und sie hierzu tariflich nicht verpflichtet sind, diese Arbeit ablehnen. Zwei an dem Brauereiarbeiterstreit beteiligten Kollegen wurde die Streitunterstützung deshalb entzogen, weil sie ihnen angewiesene Arbeit verweigert haben.

Memel. In unserer Versammlung am 20. Juni sprach Kollege Hänelin über: "Die wirtschaftliche Lage der Brauereiarbeiter". Er schilderte das Bild der Organisation und die Gefahren, welche den Brauereiarbeitern durch die Brauosteuererhöhung drohen, wo die Unternehmer versuchen werden, sich mit weniger Arbeit zu helfen oder gar die Löhne zu fuzzen, wenn eine gute Organisation der Arbeiter nicht vorhanden ist. Deshalb sollten alle Brauereiarbeiter in den Brauereiarbeiterverband eintreten. Kollege Hänelin sprach dann noch über die Erneuerung des Tarifs im böhmischen Brauhaus. Der Vorsitzende sprach dann über unsere vorjährige Tarifbewegung, wo der damalige Direktor des böhmischen Brauhauses anfangs erklärte, daß er ja ein Stück Papier nie unterschreichen werde. Und doch mußte er unterschreiben. Auch der Braumeister Frank von der Memeler Aktienbrauerei sagte: "Solange wie er Frank heißt, wird er kein Tarif zu stande bringen. Er dachte wohl, er werde ewig da bleiben. Nur für sich wollte er Vorteile herausdringen, aber nach kurzer Zeit mußte er Memel verlassen und bekam keine Schaltungsänderung, aber die Organisation wird ihre berechtigten Forderungen durchsetzen, wenn die Kollegen einig sind.

Passau. In der Brauerei Stockbauer versucht man die Kollegen nach dem alten System zu behandeln. Man hat ihnen eine Vorlage unterbreitet, die unter keinen Umständen angenommen werden kann. Hoffentlich werden die Herren Stockbauer doch noch zu der Einsicht kommen, daß die Forderung der Arbeiter nach einem kollektiven Arbeitsvertrag berechtigt ist. Denn auch die Herren Stockbauer sind organisiert und haben auch schöne Preise in Passau. Passau kann leicht mit Landshut verglichen werden.

Regensburg. Der Oberbürgermeister der Bischöflichen Brauerei macht große "christliche" Sprüche. Lediglich zusprechenden Brauer oder Bierführer sagt er: Du mußt Dich christlich organisieren, dann bekommt Du im Regensburger Brauhaus, Feuersteinbräu und Karmelitenbräu sofort Stellung, der christliche Arbeiterschaftrat Deininger liefert die Leute, die anderen müssen noch alle hinzu und wir "christlichen" werden einstmals die Brauereien belegen. Warum Herr Schächerer die Arbeiter, die er anderswo gern hätte, nicht bei sich unterbringt? Das wäre doch viel christlicher, wenn er die Arbeiter, welche er "christlich" haben will, unter seine Fittiche nehmen würde. Bekanntlich wollen diese "Christen", die seinerzeit ihren Mitkollegen so schamhaft in den Rücken gefallen sind, sich jetzt recht groß machen. Sie werden wohl noch ein Lied zurückstehen müssen, denn dem Oberpfälzer könnten Bierträger nicht imponieren. Die letzte Versammlung der "Christen" wuchs 12 Mann auf, einschließlich der sonstigen "Christen". Ihr Kartellvorsitzender Kamerl hatte nur von Bierträgern im eigenen Lager zu sprechen. Ein Beweis, daß selbst eine Anzahl Kollegen der Bischöflichen Brauerei von gewissen warmen christlichen Brüdern nichts wissen wollen. Ob nicht auch einmal diesen Schächerer nicht seinen Bierträgern ein anderes Los treffen wird? Hat man doch gegen den Braumeister Berger, der seinerzeit bei der Aussperrung der Wälder der Bischöflichen Brauerei eine so große Rolle gespielt, auch die Stiefel hinausgestellt. Und Berger hat sich eben gar zu viel auf seinen Schächerer verlassen. Das werden die Arbeiter nicht tun, weil sie gescheiter sind.

Stade. Endlich sein Ziel erreicht hat der Brauer Frank. Obwohl dasselbe ledig und ständig in Arbeit war, betrachtete er den Verband als Lumpenstitut, wobei er allerdings nicht auf seine Stellung kommen konnte. Nun hat er sich losgelöst und ist glücklich in das Lager des gleichen "Bundes" hinzübersiegt, wo ihm würdiger Empfang bereitet wurde. Verbandskollegen halten bekanntlich etwas darauf, frei und unabhängig vom Arbeitgeber zu sein. Frank, der seinen Zweck, der Aufnahme eines Lumpen unter allen Umständen erreichen zu müssen glaubte, soll nun bei der Bergschloßbetriebsleitung bereitwilligst Entgegenkommen gefunden haben. Nun ist dem Armen geholfen, und ist er aus Dankbarkeit gegen seinen Schächerer verlassen. Das werden die Arbeiter nicht tun, weil sie gescheiter sind.

Wie es scheint, versucht auch die Betriebsleitung ihr möglichstes

mablen Nürnberger Angelegenheit das Wort, ganz im vor- ausführten Sinne, zudem geht er an dem Kern der Sache in weitem Bogen vorbei und stellt Nebensätzliches auf den Kopf. Dazu hat er wohl auch drei Monate gewartet, wohl in dem Glauben, daß die nicht direkt an der Sache beteiligten Maschinisten und Heizer die Tatsachen in der Zwischenzeit vergessen haben. Schlichting hat zu unseren Feststellungen in Nr. 16 der "Brauereiarbeiterzeitung" als Antwort auf die Beschuldigungen unserer Organisation in Nr. 6 des "Deutschen Maschinisten- und Heizer" nur folgendes zu schreiben:

"Weiter schreibt der Redakteur (der Brauereiarbeiterzeitung), D. Med., den Sinn des Artikels in Nr. 6 unserer Verbandszeitung über den Tarifabschluß Nürnberg-Nürnberg gar nicht exakt zu haben, sonst würde er nicht auf den Tarifabschluß von 1902 zurückgreifen. Zu dem Artikel wurde lediglich die Vertretung der Maschinisten, speziell Heizer, durch den Brauereiarbeiterverband bei dem Tarifabschluß 1906 den Tatsachen entsprechend beleuchtet.

Jeder Kenner der Verhältnisse wird zugaben müssen, daß es im Jahre 1902 als eine Härte empfunden wurde, daß für die Heizer keine Lohnstafelung durchgeführt wurde und dies unter allen Umständen im Jahre 1906 nachgeholt werden mußte. Es ist bezeichnend, daß bei dem letzten Tarifabschluß die Brauer, obwohl damals die Mehrzahl der Maschinisten und Heizer im Brauereiarbeiterverband organisiert waren, erst die Vertreter unseres Verbandes hören wollten, ob dieselben mit den Zugeständnissen zufrieden waren. Die Lohnkommissionmitglieder der Brauer, Heizer Stefan und Grünbaum, sprachen es offen aus, daß sie mit den Zugeständnissen der Unternehmer nicht zufrieden seien, aber erst die Erklärung der anderen Organisation abwarten wollten. Dies ist also in dem Sinne gemeint, daß die Minorität die Zugeständnisse verwarf und wäre es zu einem allseitigen Kampfe gekommen, dieser dann die Verantwortung zugeschoben wäre. Jedenfalls eine echle Pharisäertatlichkeit."

Den allerbesten Willen Schlichtings, sich an den Tatsachen vorbeizdrücken, erkennen wir gern an, nur dürfte es auch einem Schlägeren als Schläger nicht gelingen, Tatsachen totzuspielen.

Schlichting moniert, daß wir zum Beweise der Unrichtigkeit und Grundlosigkeit der gegen unsere Organisation erhobenen Anschuldigungen auf den Tarifabschluß von 1902 zurückgreifen. "Dass ihm und dem 'Maschinisten- und Heizerverband' dies höchst unangemehm ist, glauben wir gerne es dient aber zur Feststellung der Wahrheit. Denn im Jahre 1902 hat der 'Maschinisten- und Heizerverband', der von den Unternehmern zur Vertretung der Maschinisten und Heizer in den Brauereien wider deren Willen herangezogen wurde, die Interessen der Heizer in größtmöglichster Weise dadurch vernachlässigt, daß er sich mit den niedrigen Löhnen für die Heizer ohne Stafelung, die bei den anderen Arbeiterkategorien vorgesehen war, begnügte und außerdem sich damit zufrieden nah, daß den Heizern auch noch 2,20 M. f. pro Woche an Biergeld weniger gezahlt wurde. Es gehört doch nicht allzu viel dazu, um zu begreifen, daß der Ausfall des Tarifvertrages von 1906 im höchsten Maße von dem Ergebnis des Tarifabschlusses von 1902 beeinflußt wurde. Schlichting nennt das, was der 'Maschinisten- und Heizerverband' den Heizern im Jahre 1902 eingebracht, eine Härte, und meint, die Lohnstafelung für die Heizer müsse im Jahre 1906 unter allen Umständen nachgeholzt werden. Und weil dies nicht erreicht wurde, deßhalb, meint Schlichting, wurde in Nr. 6 des 'Deutschen Maschinisten- und Heizer', die Vertretung der ... Heizer durch den Brauereiarbeiterverband bei dem Tarifabschluß 1906 den Tatsachen entsprechend beleuchtet." Damit verlangt Schlichting, daß der Brauereiarbeiterverband bei dem Tarifabschluß im Jahre 1906 das gut zu machen hatte, was der 'Maschinisten- und Heizerverband' im Jahre 1902 an den Heizern geübt hat.

Dieses gut zu machen, wurde aber dem Brauereiarbeiterverband wiederum unmöglich gemacht durch die Zustimmung des 'Maschinisten- und Heizerverbandes' zu den jetzt im Tarif vorgesehenen Höhnen für die Heizer, obwohl wir uns damit nicht zufrieden gefüllt. Nur etwas haben wir gut gemacht, nämlich in bezug auf das Biergeld am Sonntagen für die Heizer, woran der 'Maschinisten- und Heizerverband' aber unzuhilflich ist. Dass aber der 'Maschinisten- und Heizerverband' beim Tarifabschluß im Jahre 1906 wiederum dabei war, dokumentiert Schlichting dadurch, daß er den Brauereiarbeiterverband für das unbediegnende Ergebnis für die Heizer verantwortlich macht, daß er den 'Maschinisten- und Heizerverband' für unfähig hält, die Interessen der Heizer zu vertreten. Damit können wir zufrieden sein.

Den von uns wiedergegebenen Schlussatz Schlichtings lassen wir als eine Selbstverständlichkeit auf, und von der Übung im 'Maschinisten- und Heizerverband' diktiert. Wunderlich man sich aber über diese Erörterung Schlichtings, daß wir die zweite Erklärung der Kommission noch nicht veröffentlicht haben, die bedauert, daß die erste Erklärung der Kommission in der gegebenen Form in der 'Brauereiarbeiter-Zeitung' veröffentlicht wurde. Es stand uns vollständig frei, die erste Erklärung noch nebenbei einmal zu veröffentlichen, wie wir es uns nicht verbrechen lassen, sie zur Zurückweisung unsachlicher Angriffe zu benutzen. Diese erste Erklärung aber, die den Behauptungen des 'Deutschen Maschinisten- und Heizer' gegen unsere Organisation Lügenstrafft, ist bis heute — nach drei Monaten — auch nicht im 'Deutschen Maschinisten- und Heizer' veröffentlicht, wie es die Kommission beschlossen hatte. Wir warten immer noch auf diese Anstandszeit des 'D. M. u. H.', wenn diese erfüllt ist, werden wir mit Vergnügen die zweite Erklärung veröffentlichen. Diese den 'Deutschen Maschinisten und Heizer' höchst ungemeine Erklärung aber, auf die allem es kommt, zu untersetzen — das kann und dann den Erklären zu spielen, daß wir die zweite für die Ende vollständig belanglose Erklärung so lange zurückhalten, bis der 'Deutsche Maschinisten und Heizer' seiner Anstandszeit nachgekommen ist, das — bekommt man in R-Gladbach auch nicht besser fertig.

Dass wir auf sein Geschimpfe nicht eingehen, wird schließlich Schlichting auch begreifen, und aus die Anschuldigungen gegen unseren Kollegen Krämer-Nürnberg überlassen wir diesem, zu antworten. Nur eins wollen wir Schlichting mit auf den Weg geben, damit er in Zukunft nicht wieder unwahre Behauptungen aufstellt: In unserer Organisation sind nicht nur gelehrte Brauer als Funktionäre angestellt, sondern auch Maschinisten und Heizer, Bierbrauer, Handwerker, Hilfsarbeiter und Glaschenkellerarbeiter.

Aber anderer die Behauptungen des 'Deutschen Maschinisten und Heizer', daß unser Verband die Interessen der Maschinisten und Heizer nicht genügend vertritt, an dem zu diesem Zweck angeführten Fall so elend Schwefelmaul geritten haben und sich das Gegeißelt herausgestellt hat, findet Schlichting ein anderes Beweismittel. War hör, was Schlichting schreibt:

"Den sind die Interessen unserer Kollegen gut vertreten, wenn bei Tarifabschlüssen man als erste Kategorie die Brauer und Müller, und in zweiter Linie hinter den Autsjheren und Hilfsarbeitern die Maschinisten und Heizer aufgeführt."

Also daraus kommt es an, welche Kategorie am ersten genannt wird. Auch der 'Courier' hat seinerzeit ähnlich operiert. Da soll man solche Leute mit gleicher Blöße bestreiten noch etwa nehmen? Wir haben bisher geglaubt, zu einer wirthsamen Vertretung der Interessen der Arbeiter gehört etwas anderes, nämlich eine sachliche starke Organisation. Wie aber der Maschinisten- und

Heizerverband die Interessen der Maschinisten und Heizer in Brauereien vertritt, da wo seine Kategorien vorher benannt sind, und er allein operierte, zeigt die Lohnbewegung in der Biator i b a u e r e i in Stuttgart in letzter Zeit, wo er für die Maschinisten und Heizer 5 M. mehr forderte als wir, und sich dann mit einer Bulle beklagte, wonach der Lohnsatz 1—2 M. unter unsrer Forderung blieb, und den Mitgliedern trotz dieses geringen Zugeständnisses die Streikeraubnis beweigter; ferner im Hofbrauhaus Würzburg, wo durch das Dazwischenstreiten des Maschinisten- und Heizerverbandes die Kollegen die siebente Schicht nicht bezahlt erhielten. Also nicht das ist ausschlaggebend, an welcher Stelle eine Kategorie benannt wird, sondern eine einheitliche starke Organisation, die auch die Streikeraubnis erzielt, wenn es notwendig ist, und vor allem, wenn man nicht ständig in unsere Bewegungen eingreift. Damit ist den Maschinisten und Heizern in den Brauereien am besten gedient.

Bettelnde christliche Arbeiter.

Die b a h e r i s c h e n S p i e g e l g l a s a r b e i t e r, die, um eine in den letzten Jahren nach und nach eingetretene bedeutende Lohnkürzung und eine neuerdings wieder vorgenommene Lohnveränderung wieder wett zu machen, vor mehreren Wochen in den Niederrhein getreten sind und damit eine 30prozentige Lohnforderung verbunden haben, werden nun vom christlichen Arbeiterverband, dem die meisten angehören, elend in Stich gelassen. Vor 14 Tagen noch halten die christlichen Bergarbeiter die Arbeiter zum Aushalten aufgefordert und nun, nachdem anscheinend kein Geld mehr in der christlichen Kräfte ist, donnern die christlichen Fuhrer in den Versammlungen der Streikenden, der Streik müsse aufgehoben werden, denn die Lohnforderungen seien unberechtigt. Die christlichen Arbeiter werden nun an ihren Führern irre und holen sich Mat bei den Sozial!

Internationales Sekretariat.

Der amerikanische Bruderverband hat an die dem Internationalen Sekretariat angegeschlossenen Verbände Deutschlands, Österreichs und der Schweiz den Antrag gestellt, daß mit Rücksicht auf die große Arbeitslosigkeit im amerikanischen Brauereigewerbe Internationale Reisekarte nur für solche Mitglieder ausgetellt werden dürfen, welche mindestens zwei Jahre der Organisation angehören. Die drei genannten Verbände haben diesen Antrag angenommen und ist die Vereinbarung sofort in Kraft getreten.

Rückwandernde Kollegen, welche nicht im Besitz eines in Amerika ausgestellten Reisekarten sind, haben keinerlei Rechte auf die Mitgliedschaft im deutschen, österreichischen oder schweizerischen Gewerbe. Ihre Aufnahme in einen dieser Verbände kann nur dann erfolgen, wenn die Hauptverwaltungen über den sich meldenden Kollegen an zuständiger Stelle Erfundigungen eingezogen haben.

Gewartet wird vor dem Brauer Karl Greß, Intern. Verb. Nr. 24560, welcher am 25. Mai, ohne sich in der Zahlstelle Wörlitz, Möß, anzumelden und ohne sich mit einer Reisefahrt zu versehen, von Amerika nach Deutschland gereist ist. Sollte er auf Grund seines amerikanischen Mitgliedsbuches versuchen, in einem Verbund der europäischen Länder Aufnahme zu finden, so ist ihm das Buch abzunehmen und an das Internationale Sekretariat einzusenden.

Intern. Sekretariat Berlin O 27. Schillerstr. 6 IV.
M. Egel.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbüro: Schillerstr. 6 IV, Berlin O 27. Fernspr.: Amt VII, 275.

Diese Woche ist der 29. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Abrrechnung für das 2. Quartal. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Abrrechnung vom 2. Quartal 1909 bis spätestens den 25. Juli 1909 fertigzustellen und einzusenden ist. Außer dem Abrrechnungsformular und dem zur Abrrechnung gehörenden Geld ist noch folgendes mit einzusenden:

Sämtliche Belege für gemachte Ausgaben;

Nachruf.
Nach langer schwerer Krankheit starb unser Kollege
Friedrich Griesinger.
Ehre seinem Andenken.
Zahlstelle Schwäbisch-Gmünd.

Nachruf.
Am 1. Juli verstarb unser Mitglied
A. Schreiner
im Alter von 37 Jahren.
Ehre seinem Andenken.
Zahlstelle Hamburg.

Unserem Kollegen Paul Wiese und seiner lieben Frau Selma, geb. Kötze, zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Unserem Kollegen Josef Vogel nebst seiner lieben Frau Babette zur Vermählung am 26. Juni nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Brauerei Karcher, Gmuendingen.

Unserer Kollegin geb. Birkmann und ihrem lieben Mann Gustav Birkner zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die organisierten Kollegen der Brauerei Pakenhofer Berlin, Abteilung 1.

Unserem Kollegen Heinhold Wiel und seiner lieben Frau Martha, geb. Lenz, zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Unserem Kollegen Franz Winkel nebst seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Münchener Bierläden (runde Form). Postl. 3 M. f. R. Nachr. verl. Bierfabrik Bierwiesen 1. B.

Unserem Kollegen Paul Köller und seiner lieben Frau Louise, geb. Gaßel, zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Zahlstelle Grimma 1. S.

Unserem Kollegen Georg Ritter und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Unterelbeischen Brauerei Buxtehude.

Unserem Kollegen Georg Schröder und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Unterelbeischen Brauerei Buxtehude.

Der Brauer Franz Breitenbach (Reinbacher), welcher 1908 mit mir in Paris arbeitete, wird gebeten um Angabe seiner Adresse an Kollege Fritz Haucke, Bielefeld (Neumarkt) Provinz Brandenburg.

Die beste Bezugsquelle für wirklich brauchbare und extra starke Holzschuhe und Stiefel — führe günstig.

Sorten — sowie sämtliche Bedarfssachen.

Kaufmannsfamilie.

Emil Hohlfeld.

Berliner Kleiderfabrik.

Dresden N. Ritterstr. 2 u. 4.

Revisionsbericht;
Nachweisung über die während des Quartals verbrauchten Erwerbslosenmarken.

Martin Witter, Buchnummer 20782, früher in Frankenthal, dessen Adresse benötigt der Hauptvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

vom 5. bis 10. Juli.

Für Beiträge: Regensburg 780,58. Gera 319,94. Altenburg 620,50. Ulzen 303,45. Leoben 70,58. Hannover 1614,30. Mölln 32,23. Gohl 75,37. Königberg 27,90. Hamm 138,05. Oberburg 85,67. Frankenthal 73,51. Dierdorf 1,80. Lübeck 2,50. Eisenburg 193,13. Gotha 138,26. Stade 102,61. Landshut 450,72. Heilbronn 536,38. Kassel 315,82. Kattowitz 207,55. Breslau 2078,54. Hamburg 3120,52. Frankfurt a. M. 375,48. Einbeck 78,49. Langensalza 79,10. Peine 91,30. Stuttgart 800. Gardelegen 31. Tannenberg 2,20. Chemnitz 800. Nürnberg 348,10. Für Inspekte: Traunstein 2,10. Marburg 2,10. Hamburg 3,20. Altenburg 2,10. Durlach 2,10. Leipzig 2,10. Bremerhaven 4,20. Hamburg 2,10. Kempten 2,10. Lübeck 2,10. Augsburg 2,10. Göttingen 2,10.

Für Abonnenten: Metternich 5,40. Sektion Frauenfeld 5,40.

Für Notiziakalender: Heilbronn 2,50. Leutkirch 6.— Pfungstadt 10.— Gardelegen 1,50. Buxtehude 1.—

Für Broschüren: Berlin 1,05. Altenburg 2.— Berlin 0,25. Heilbronn 2,40. Pfungstadt 1.—

Für Protokolle: Leutkirch 1.— Pfungstadt 3.—

Materialversand.

Dessau 2000 Marken a 50 Pf. Erfurt 2400 Marken a 50 Pf. Altenburg 2000 Marken a 50 Pf. Duisburg 400 Marken a 50 Pf. und 200 Marken a 30 Pf. Koburg 13 Marken a 45 Pf. Mainz 100 Mitgliedsbücher. Luckenwalde 400 Marken a 50 Pf. Leutkirch 600 Marken a 50 Pf. Ansbach 2000 Marken a 50 Pf. Frankenthal 1600 Marken a 50 Pf. Kassel 25 Marken a 45 Pf. Kempten 2000 Marken a 50 Pf. Meißen 2000 Marken a 50 Pf. und 400 Marken a 30 Pf. Bremerhaven 2000 Marken a 50 Pf.

Abrrechnungen für das 2. Quartal senden ein: Moltenburg a. T., Hamburg, Halle, Magdeburg, Düsseldorf, Salzwedel, Stade, Eisenburg, Bremen, Breslau, Mölln, Regensburg, Ansbach, Beuthen, Nalibow, Heilbronn, Langensalza, Peine, Gardelegen, Suhl, Kassel, Frankfurt a. M., Landshut.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Nürnberg. Hier wurde das Mitgliedsbuch Nr. 19885, ausgestellt auf den Namen Hans Eisenhut, gestohlen, ebenso zwei Anzüge. Wie ersuchen, den Vorzeiger zu erhalten, das Buch abzunehmen und das weitere zu verlassen.

Pirmasens. Vorsitzender Krugsbürger wohnt ab 1. August Schwanenstr. 4 II.

Versammlungsanzeigen.

Sonntags, den 17. Juli.

Altenburg. 8½ Uhr im "Lindenhof", Kauerndorf. Essen. 8 Uhr im Gesellenheim, Rellinghauser Straße. Straubing: 8 Uhr im Gasthaus "Zur goldenen Traube".

Sonntag, den 18. Juli.

Andernach. 8½ Uhr abends bei Israel, Koblenzer Straße. Dortmund. 3 Uhr im Gewerbeschiffhaus, Gce Leibniz- und Lessingstraße. Mühlheim a. Rh. 4 Uhr bei Hollenberg, Dickswall 10. Bassau. 10 Uhr vormittags im Gasthaus Diewald, Gr. Klingerstraße. Etteln. 8 Uhr "Fürstensalz", Oberweiß 52.

Mittwoch, den 21. Juli.

Görlitz. 8½ Uhr in Webers Restaurant, Neißstr. 27 I. **Einlagegelder erhalten:**

Erfurt 200 M. Weimar 200 M. Wismar 20 M. Kassel 500 Mark. Nolzen 200 M. Lindau 100 M. Fürth 250 M. G. M. K. L. u. G. München 100 M. Augsburg 300 M.

Gesellschaftsbrauerei Augsburg. Walther Richter.

Der Brauer Franz Bre